Pro Kinderrechte Schweiz
Postfach, 8032 Zürich
www.pro-kinderrechte.ch
info@pro-kinderrechte.ch

10. Oktober 2017

An die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz

Sehr geehrte Damen und Herren
Bei der männlichen Genitalbeschneidung wird einem gesunden, wehrlosen, nicht einwilligungsfähigen Knaben ein integraler und sexuell hochsensibler Bestandteil seines Geschlechtsorgans irreversibel amputiert. Dies hat für das betroffene Kind und den späteren Mann langfristige Nachteile besonders im urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich. Obwohl die Beurteilung einer Körperverletzung im Genitalbereich zum 1x1 des Strafrechts zählt, tun sich erstaunlicher Weise nach wie vor viele Rechtsgelehrte schwer mit dieser Thematik. Insbesondere die korrekten medizinischen Fakten fehlen meist oder sind falsch dargestellt (es ist z.B. medizinisch schlicht falsch die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils mit dem Ohrlochstechen oder Impfen zu vergleichen).

Das Phänomen der Verstümmelung kindlicher, männlicher Genitalien betrifft auch die Schweiz. Trotz der bereits heute geltenden Strafbarkeit dieser Praktik, gibt es keine Hinweise darauf, dass das Auftreten solch schwerwiegender Eingriffe in die Integrität und Würde des betroffenen Kindes signifikant zurückgedrängt wird. Die aktuell starke Zuwanderung aus Ländern, in welchen die Genitalbeschneidung von Knaben nahezu flächendeckend erfolgt, erhöht nun den Druck auf den Rechtsstaat in dieser Sache seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Behörden sind aufgefordert den geltenden gesetzlichen Schutz vor Körperverletzungen allen Kindern - auch Knaben - zu gewähren und sie vor genitaler Verletzung zu schützen.

Trotz der offensichtlichen Tatsache, dass eine Körperverletzung an einem Kind in jedem Fall ein Offizialdelikt darstellt, ist bisher noch keine Strafbehörde aktiv geworden. Nebst Genitalbeschneidungen im privaten Umfeld werden Vorhautamputationen sogar von Ärzten an gesunden Kindern ganz offiziell angeboten und vorgenommen und vermeintlich mit dem sog. "Hinterhofargument" gerechtfertigt. Dies zeigt, dass man sich der Untätigkeit der Strafbehörden offensichtlich sicher ist.

Wir stellen hiermit den Antrag an die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz in einer Mitteilung festzuhalten, dass medizinisch nicht notwendige Vorhautamputationen an wehrlosen, nicht einwilligungsfähigen Kindern Körperverletzungen im Sinne von Art. 122/123 StGB und damit ein Offizialdelikt darstellen. Nach geltendem Recht können solche Eingriffe nicht gerechtfertigt werden, sind daher unzulässig und müssen strafrechtlich verfolgt werden. Eine solche Mitteilung bringt die notwendige Rechtssicherheit und kann entscheidend dazu beitragen Kinder vor genitaler Verletzung zu schützen. Dieser Antrag wird durch die über 650 Unterschriften zur Erklärung zur Knabenbescheidung getragen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit für unser Anliegen.
Freundliche Grüsse
Christoph Geissbühler
(Pro Kinderrechte Schweiz)